



07.12.2010

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

Betraunungsakt des Landkreises Waldshut für die Spitäler Hochrhein GmbH (Spital Bad Säckingen)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	22.12.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Betraunungsakt und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Krankenhäuser fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Demzufolge ist auch die Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (205/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) - Freistellungsentscheidung – anwendbar (Artikel 2 Abs. 1 b Freistellungsentscheidung).

Die Freistellungsentscheidung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der in Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt sind (Artikel 3 Freistellungsentscheidung).

Der Begriff „Beihilfen“ bzw. „Ausgleichszahlungen“ ist im Sinne des EU-Beihilferechtes weit zu fassen. Nach Artikel 5 Abs. 1 UAbs. 2 Freistellungsentscheidung gelten als Ausgleichszahlung „alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile“. Hierzu gehören sowohl Zuschüsse zum laufenden Betrieb als auch Investitionszuschüsse.

Da für die Interpretation des Beihilfe- bzw. Ausgleichsbegriffes wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung sind, ist der sog. Sicherstellungsauftrag (§ 3 Abs. 1 LKHG) nicht ausreichend. Der Sicherstellungsauftrag regelt lediglich die generelle Verpflichtung der Land- und Stadtkreise, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für die Freistellung von der Notifizierungspflicht. Das Gemeinschaftsrecht macht die Freistellung davon abhängig, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen (Krankenhaus) übertragen wurde (Artikel 4 Satz 1 Freistellungsentscheidung).

Nachdem durch den Kreistag am 10.11.2010 beschlossenen Konsortialvertrag zwischen dem Spitalfonds Waldshut, der Stadt Waldshut-Tiengen, dem Landkreis Waldshut, der Spital Waldshut GmbH sowie der Spital Bad Säckingen GmbH sowie dem ebenfalls beschlossenen Gesellschaftsvertrag der Spitäler Hochrhein GmbH (die o. g. Verträge sowie der Verschmelzungsvertrag stehen am 14.12.2010 zur Unterzeichnung bzw. – soweit erforderlich – zur notariellen Beurkundung an) ist der Landkreis verpflichtet, in den Jahren 2011 bis 2015 an das Spital Waldshut eine Zahlung in Höhe von insgesamt 10.400.000 Euro zu leisten, deren Zweck sich aus dem o. e. Gesellschaftsvertrag bzw. Konsortialvertrag ergibt. Die Höhe der Zahlungen sowie die Zahlungsfolgen sind im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan (Haushaltsplan) darzustellen, wobei die maximale Ausgleichszahlung grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

Dementsprechend sind die anstehenden Zahlungen in den Haushaltsplan 2011 aufgenommen und werden in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben.

Darüber hinaus soll in Anwendung der Ziffer 5.3 des Konsortialvertrages, wonach der Landkreis berechtigt ist, nach Vorlage geeigneter Unterlagen Vorauszahlungen auf die zweckgebundenen Zuschüsse an das Spital Waldshut zu leisten, im Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2010 eine Vorauszahlung von 2.000.000 Euro geleistet werden.

Da es sich bei den in § 3 des Betrauungsaktes genannten Ausgleichszahlungen um Mittel handelt, die mit dem Erlass der Haushaltssatzung, der Feststellung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne in engem Zusammenhang stehen und Entscheidungen hierüber nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (§ 34 Abs. 2 Nr. 12 LKrO), ist für die Entscheidung der Betrauung grundsätzlich der Kreistag zuständig.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus der zu beschließenden Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2011, dem Rechnungsergebnis für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2010 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

Der zur Entscheidung anstehende Betrauungsakt ist als Anlage beigefügt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Betrauungsakt